

Satzung

Präambel

Wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form von Personenbezeichnungen verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ÖKORING Versuchs- und Beratungsring ökologischer Landbau im Norden e.V.“, kurz ÖKORING und hat seinen Sitz in Rendsburg.

Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der ÖKORING erstrebt als Berufsverband die Weiterentwicklung und Förderung des ökologischen Landbaus. Landbewirtschaftung unter ökologischen Bedingungen heisst, die Beziehung der Lebewesen zueinander und zur Umwelt im Sinne der Naturgesetze in den Landbau einfließen zu lassen, sodass vollwertige, lebendige Lebensmittel unter geringstmöglicher Beeinträchtigung der Umwelt erzeugt werden. Hierzu leistet der ÖKORING durch seine Organe Öffentlichkeitsarbeit im Sinne von Aufklärung von Verbrauchern und Landwirten (u.a. z.B. durch Kurse und Seminare, Teilnahme an öffentlichen Diskussionen, sowie Durchführung von Hofbegehungen und Besichtigungen). Der ÖKORING ist bemüht, die Diskussion um den ökologischen Landbau durch Anschauung und Aufklärung gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Einzelnen auf sachlich fundierte Grundlagen zu stellen.

Der ÖKORING strebt eine intensive Zusammenarbeit mit allen seinen Mitgliedern an. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Mitgliedsunternehmen werden durch seine Beratung gefördert. In besonderen Fällen können auch Betriebe/Unternehmen beraten werden, die nicht Mitglieder sind.

Um eine zielgerichtete und zweckmäßige Beratung zu ermöglichen, wertet der ÖKORING Erfahrungs- und Forschungsergebnisse aus Wissenschaft und Praxis aus und stellt zu besonderen aktuellen Fragen bei Bedarf eigene Untersuchungen an.

Die Beratung erfolgt durch Besuche und Ausarbeitungen der Ringberater/Ringberaterinnen bei den Unternehmen, sowie durch vielerlei Veranstaltungen, die der Fortbildung dienen (Seminare, Besichtigungen, Vorführungen, Erfahrungsaustausch etc.). Ein enger Kontakt des ÖKORING zu anderen im Bereich des ökologischen Landbaus arbeitenden Organisationen sowie zu Landwirtschaftsschulen, Wirtschaftsberatungsstellen und Fachabteilungen der Landwirtschaftskammer wird angestrebt. Der ÖKORING ist als Berufsverband selbstlos tätig, dessen Zielsetzung und Aufgabe die individuelle Beratung seiner Mitglieder zu Fragen des ökologischen Landbaus ist. Zur Kostendeckung unterhält der ÖKORING einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb i.S.v. § 14 AO.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ÖKORING ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des ÖKORING kann jedes landwirtschaftliche Unternehmen werden. Hierzu zählen auch Hofgemeinschaften. Dem ÖKORING können Fördermitglieder Personen und rechtsfähige Kooperationen beitreten, die am ökologischen Landbau und seinen Grundlagen praktisch oder wissenschaftlich interessiert sind.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, begründet werden. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund.

Der Austritt aus dem ÖKORING ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Ausscheidende hat auf das Vermögen des ÖKORING keinen Auseinandersetzungsanspruch.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, von den Ringberaterinnen / den Ringberatern des ÖKORING in allen die Bewirtschaftung seines Betriebes betreffenden Fragen beraten zu werden und an den Veranstaltungen des ÖKORING teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat den Ringberatern/Ringberaterinnen des ÖKORING für die erforderlichen Angaben für die betriebswirtschaftliche Beratung zu machen/zur Verfügung zu stellen.

Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus pünktlich zu entrichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des ÖKORING oder seinem Stellvertreter selbständig unter Angabe des Zweckes mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Zweck und Grund verlangt.
2. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email an die letztbekanntgegebene Email Adresse des Mitglieds, sofern dieses dazu sein Einverständnis erklärt hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind in dieser Frist enthalten.
3. Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des ÖKORING durch Beschlussfassung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Ringberater vorbehalten sind.
4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt nur die ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Genehmigung des jährlichen Haushalts
 - Entgegennahme der Rechnungslegung
 - Entlastungserteilung
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und Genehmigung von Entscheidungen des Vorstandes
 - Entgegennahme von Berichten der RingberaterÜber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig ordentliche Mitglieder des ÖKORING sein.
2. In jedem Jahr wird ein Vorstandsmitglied durch Neuwahl ersetzt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den ÖKORING gemeinsam im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des ÖKORING verantwortlich. Er kann sich hierbei einer/s geschäftsführenden Ringberaterin/Ringberaters bedienen, deren/dessen Tätigkeit in einem Vertrag zu regeln ist und die/der zahlungsbefugt ist.
6. Der Vorstand hat insbesondere die Richtlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen, die Ringberaterinnen/Ringberater und etwa erforderliche Hilfskräfte anzustellen und zu entlassen.
7. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen und den Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 8

Ringberater/Ringberaterinnen

1. Die Ringberaterin / der Ringberater darf weder einzelbetriebliche Zahlen noch sonstige betriebswirtschaftliche Tatsachen aus den beratenen Mitgliedsbetrieben veröffentlichen oder an andere Stellen sowie Behörden weitergeben, sondern lediglich für die Arbeit des ÖKORING auswerten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vereins.
2. Die/Der vom Vorstand berufene geschäftsführende Ringberaterin/Ringberater führt die ihr/ihm übertragenen Aufgaben nach Weisung des Vorstands aus. Die geschäftsführende Ringberaterin / der geschäftsführende Ringberater soll über besondere Kenntnisse in der Betriebsführung und im Ökologischen Landbau verfügen.

§ 9

Beiträge, Mittel des Vereins

Die Kosten/Ausgaben des ÖKORING werden aus Beiträgen und Zuwendungen der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder, weiterer Beratungskunden und aus Fördermitteln bestritten. Die Mitgliedsbeiträge dienen dazu, die satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke des ÖKORING für die Gesamtbelange seiner Mitglieder zu erfüllen. Mittel des ÖKORING dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 10

Datenschutz

1. Die Datenschutzerklärung des Vereins beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
2. Verantwortliche Stelle:
ÖKORING
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
3. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes in den Verein kann der ÖKORING folgende personenbezogenen Daten aufnehmen:
 - Name, Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-AdresseDiese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6 Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses - hier: Mitgliedschaft im ÖKORING - notwendig ist.
4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in Vereinspublikationen und/oder Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogenen Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne nachteilige Folgen in Textform gegenüber dem ÖKORING widerrufen werden.
5. Bei Austritt aus dem ÖKORING werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Solche personenbezogenen Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gem. den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab schriftlicher Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des ÖKORING über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (ausgenommen Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f)). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu richten.
7. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig dafür ist:
Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16, 24171 Kiel.
www.datenschutzzentrum.de
mail@datenschutzzentrum.de
Telefon 0431-988 1200
Fax 0431-988 1223

§ 11

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen ÖKORING und seinen Mitgliedern wird durch den Sitz des ÖKORING bestimmt.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des ÖKORING kann nur auf eine zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Vermögen des ÖKORING wird nach einer Auflösung oder bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes einer gemeinnützigen Vereinigung zufließen. Beschlüsse hierüber bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

Beschluss der Jahresmitgliederversammlung 3.5.2019
Vorstand Ökoring

